

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Die Unternehmensführung und die Unternehmenskultur der Wild Bunch AG („Wild Bunch“) entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Letzterer gibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften wieder. Er enthält eine Reihe zusätzlicher Empfehlungen, die die Bereiche Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat, Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung betreffen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung des Wild Bunch-Konzerns und der Wild Bunch AG als Einzelgesellschaft ab. Im März 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben:

I. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch AG („Wild Bunch“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte, und tut dies weiterhin.

Besetzung des Vorstands, Anzahl der Vorstandsmitglieder (4.2.1)

Der Vorstand besteht seit dem 1. November 2019 aus einer Person (Herr Vincent Grimond, CEO, als Alleinvorstand).

Begründung: Die Bestellung von Max Sturm endete am 30. Oktober 2019. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat planen, den Vorstand zeitnah wieder, um weitere Mitglieder zu ergänzen. Die Handlungsfähigkeit des Organs ist auch im Rahmen der Ausübung des Amtes als Alleinvorstand gesichert.

Gesamtvergütung Vorstand (4.2.2)

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes wurde das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft nur teilweise berücksichtigt.

Begründung: Die Konditionen der Vorstandsdienstverträge mit den seinerzeit drei weiteren Vorstandsmitgliedern wurden im Zuge des Zusammenschlusses mit der Wild Bunch S.A. festgelegt. Dabei war die entsprechende Praxis bei der Wild Bunch S.A. zu berücksichtigen. Zusätzlich erfolgte eine Anlehnung an die Vergütung von Herrn Max Sturm, bei deren Festlegung es noch keine solche Empfehlung des Kodex gab. Diese Vergütungsstruktur wurde auch bei Neuverhandlung des Vorstandsvertrages des Alleinvorstandes beibehalten.

Verwendung von Mustertabellen zur Darstellung der Vergütungsbestandteile (4.2.5 Abs 4. iVm. Anlage)

Die Darstellung der einzelnen Bestandteile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern erfolgt nicht unter Verwendung der Mustertabellen.

Begründung: Wild Bunch stellt den Vergütungsbericht in Fließtextform auf.

Zusammensetzung des Vorstandes/ Diversity (5.1.2)

Der Vorstand besteht derzeit aus Herrn Vincent Grimond als Alleinvorstand. Frauen konnten bei der Besetzung von Vorstandsposten bislang nicht berücksichtigt werden.

Begründung: Im Rahmen der Verhandlungen zum Zusammenschluss mit Wild Bunch wurde vereinbart, dass der Vorstand der Wild Bunch um Mitglieder des Managements von Wild Bunch erweitert wurde. Unter diesen Mitgliedern des Managements befand sich keine Frau. Im Jahr 2018 endete die Bestellung der Herren Chioua und Maraval, im abgelaufenen Jahr 2019 die Bestellung von Herrn Max Sturm. Sofern zukünftig infolge einer Nachbesetzung ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattfindet, wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt anstreben und Frauen bei der Auswahl für eine Vorstandspostion berücksichtigen.

Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. August 2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Wild Bunch ist bestrebt, den Konzernabschluss innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 90 Tagen zu veröffentlichen. Den Konzernabschluss für das Berichtsjahr 2018 hat Wild Bunch am 6. Mai 2019 veröffentlicht. Die Frist von 120 Tagen bis zum 30. April 2019 wurde somit geringfügig überschritten.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung des Konzernabschlusses 2018 nahm erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch, insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Integration der Wild Bunch Gruppe.

Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufs-hintergrund aufgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfaltigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substanziellen Mehrwert mit sich bringt. Eine Überprüfung dieser Grundsätze im Geschäftsjahr 2018 und 2019 brachte keine abweichenden Erkenntnisse. Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsjahr 2020 jedoch erneut prüfen, ob die Erstellung eines eigenständigen Diversitätskonzepts sinnvoll ist.

Bericht über Zielgrößenerreichung Frauenquote (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Im Mai 2015 hat der Bundestag ein Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen verabschiedet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, von der die Gesellschaft als börsennotiertes und nicht mitbestimmtes Unternehmen betroffen ist, wurden für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die nächste Führungsebene der Gesellschaft verbindliche Zielgrößen festgelegt. Die Zielgrößen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sind dabei durch den Aufsichtsrat, die für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands durch den Vorstand festzulegen.

Im Detail wurde für die einzelnen Ebenen folgendes beschlossen:

- Aufsichtsrat: Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von mindestens einer Frau bei Besetzung des Aufsichtsrates mit sechs Mitgliedern festgelegt. Nach der Niederlegung ihres Aufsichtsratsmandats durch Frau Prof. Katja Nettesheim, einer bisher nicht erfolgten Nachbesetzung mit einer Frau sowie der derzeitigen Besetzung des Aufsichtsrates mit fünf Mitgliedern ist die Zielgröße derzeit nicht erreicht.

- Vorstand: Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Der Vorstand besteht aktuell aus einem Mitglied. Sofern zukünftig ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattfindet, wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt anstreben und Frauen bei der Auswahl für eine Vorstandsposition berücksichtigen.

- Führungsebene unterhalb des Vorstands: Die vom Vorstand für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 für die Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegte Zielgröße von 30 Prozent Frauenanteil ist weiterhin erfüllt. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands gibt es nicht.

II. Corporate Governance Bericht

Den folgenden Bericht erstatten Vorstand und Aufsichtsrat der Wild Bunch gemeinsam gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Wild Bunch mit Sitz in Berlin unterliegt den Bestimmungen des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen ihrer Satzung. Mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine dualistische Leitungs- und Überwachungsstruktur. Daneben steht die Hauptversammlung, in der die Anteilseigner der Gesellschaft an grundlegenden, das Unternehmen betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Gemeinsam sind diese drei Organe den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei Wild Bunch

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist im Anhang zum Konzernabschluss 2018 unter Ziffer 5.11 aufgeführt.

Ausführlichere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand befinden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

III. Die Arbeitsweise der Organe der Gesellschaft

1. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Vorstand wird vom

Aufsichtsrat bestellt. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat auf 75 Jahre festgelegt. Die Auswahl erfolgt nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2019 aus Herrn Vincent Grimond (CEO) und Herrn Max Sturm (CFO) (bis 30. Oktober 2019).

Weiterführende Informationen unter:

<http://wildbunch.eu/de/unternehmen/>

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die Compliance im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat. Die Geschäftsplanungen und mögliche Abweichungen hiervon werden regelmäßig gegenüber dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand legt möglicherweise auftretende Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für den Vorstand wurde eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen.

2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus fünf Mitgliedern (weiterführende Information: <http://wildbunch.eu/de/unternehmen/>).

Sämtliche Mitglieder sind durch die Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt worden.

Die Altersgrenze für bestehende Aufsichtsratsmitglieder wurde auf 75 Jahre festgelegt. Die Personen wurden nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, ausgewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner internationalen Ausrichtung zum Ziel gesetzt, dass bei einer Anzahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern

- mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über berufliche Erfahrungen aus der Medienbranche, idealerweise der Filmindustrie verfügen,
- mindestens ein Mitglied seine Hauptgeschäftstätigkeit im Ausland ausübt,
- mindestens zwei Mitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des DGCK sind
- mindestens eine Frau Mitglied ist, und

Die genannten Ziele sind auch in einer Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit derzeit vier Mitgliedern mit Ausnahme der Bestellung einer Frau in den Aufsichtsrat erfüllt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung in dem von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Rahmen. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem des Vorstandes und legt die jeweilige Vergütung fest.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Investitionsausschuss gebildet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthält einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Der Aufsichtsrat prüft fortlaufend Effizienz- und Leistungsfähigkeit sowohl in Hinblick auf das Gremium als auch in Bezug auf einzelne Mitglieder sowie den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass (a) die Organisation und die Arbeitsabläufe effizient strukturiert sind und das höchstmögliche Maß an Leistungsfähigkeit sicherstellen und (b) die Zusammensetzung des Aufsichtsrates so gestaltet ist, dass die Erfahrung, das Know-how und die Sachkunde der Mitglieder den geforderten Effizienzkriterien entsprechen.

3. Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Sie können auf Wunsch versandt werden.

Das Unternehmen bietet den Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Berlin, im März 2020

Wild Bunch AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand